



Reglement betreffend die Förderungsprojekte der Stiftung für die Adliswiler Jugend

1. Zweck

Gestützt auf Art. 7 der Statuten der Stiftung für die Adliswiler Jugend vom 17. März 2005 erlässt der Stiftungsrat ein Reglement betreffend die Förderungsprojekte der Stiftung für die Adliswiler Jugend.

Das Reglement definiert die Anforderungen an und den Umgang mit Projekten, die von der Stiftung gefördert werden.

2. Notwendigkeit eines Unterstützungsgesuches

Die Stiftung fördert ausschliesslich Projekte, zu denen Gesuche eingereicht werden.

3. Formelle Anforderungen an ein Unterstützungsgesuch

3.1 Unterstützungsgesuche an den Stiftungsrat bestehen grundsätzlich aus folgenden Teilen:

1. Motivationsschreiben, welches Auskunft gibt über
 - i. das Ziel des Projekts;
 - ii. die Herausforderungen und Hindernisse bei dessen Verwirklichung;
 - iii. die beantragte Unterstützung;
 - iv. inwiefern die beantragte Unterstützung in der Lage ist, die Zielerreichung zu ermöglichen.
2. Beschreibung (Lebenslauf) der gesuchstellenden Person bzw. Organisation.
3. Informationen über das Projekt wie z.B. finanzielle Rahmenbedingungen, Trägerschaft, ausserdem angefragte Organisationen.
4. Beinhaltet das Gesuch einen Antrag auf Gewährung von Hilfeleistungen bei persönlicher Notlage oder auf Übernahme von Kosten, zu deren Begleichung die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, sind zusätzlich beizubringen: Informationen über die tatsächliche Einkommens- und Vermögenssituation (i.d.R. Steuererklärung) der gesuchstellenden Person bzw. derer Erziehungsberechtigten.

3.2 Weitere Unterlagen

Der Stiftungsrat kann jederzeit weitere Unterlagen einfordern. Auch steht es den Gesuchstellern frei, weitere Unterlagen einzureichen.

4. Materielle Anforderungen an ein Unterstützungsgesuch

4.1 Statuten

Die materiellen Anforderungen ergeben sich grundsätzlich aus Art. 3 der Statuten.



4.2 Bezeichnungen

Im Sinne von Art. 3 der Statuten bezeichnen:

1. Aus- und Weiterbildungen: Kurse und Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung sowie die Teilnahme an Klassenlagern, Arbeitswochen o.ä.
2. Institutionen: Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts;
3. Personelle Verbindung: Mitgliedschaft des Jugendlichen bei der gesuchstellenden Institution oder Unterstützung des Jugendlichen durch die gesuchstellende Institution;
4. Jugendliche: Personen, die älter als 12 und jünger als 25 Jahre alt sind.
5. Adliswiler Jugendliche: Jugendliche, die entweder ihren Wohnsitz in Adliswil haben oder in Adliswil die Schule besuchen.

5. Unterstützungsentscheid

5.1 Anspruch auf Unterstützung

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

5.2 Entscheid des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat entscheidet über die Gesuche gemäss dem Reglement betreffend die allgemeine Organisation der Stiftung. Im Besonderen überprüft er, inwiefern ein Gesuch dem Stiftungszweck entspricht. Er berücksichtigt dabei die finanzielle Situation der Stiftung.

5.3 Anfechtbarkeit und Wiedererwägungsgesuch

Es besteht keine Möglichkeit, einen ablehnenden Entscheid des Stiftungsrates anzufechten. Es steht den Gesuchstellern frei, einmal ein Wiedererwägungsgesuch einzureichen.

5.4 Grundsätzlicher Vorbehalt

Der Stiftungsrat behält sich vor, auf beschlossene Entscheide zurückzukommen, wenn sich die massgebenden Voraussetzungen für den Unterstützungsentscheid nachträglich geändert haben (z.B. Wohnsitzwechsel).

6. Arten der Unterstützung

6.1 Grundsatz

Die Stiftung unterstützt Projekte in der Regel finanziell. Der Stiftungsrat kann dabei Beiträge à fonds perdu oder die Gewährung von Darlehen beschliessen.

6.2 À fonds perdu Beiträge

Beiträge à fonds perdu werden einmalig oder wiederkehrend ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach dem Beschluss des Stiftungsrates.

6.3 Darlehen

Darlehen können zinsfrei gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages, welcher auch die Rückzahlungsmodalitäten regelt.



7. Pflichten der Unterstützten

7.1 Bericht, Zwischenberichte

Der Unterstützte verpflichtet sich, nach Abschluss des Projektes dem Stiftungsrat Bericht zu erstatten. Bei mehrjährigen Projekten ist mindestens einmal jährlich ein Zwischenbericht einzureichen.

7.2 Abbruch des Projekts

Der Stiftungsrat ist umgehend zu informieren, falls der Unterstützte das Projekt abbricht oder dieses offensichtlich und tatsächlich undurchführbar wird.

7.3 Weitere Auflagen

Der Stiftungsrat kann Auflagen beschliessen und die Unterstützungsleistung an deren Erfüllung knüpfen.

8. Verstoss und Sanktionen

8.1 Möglichkeit von Sanktionen

Verstösst der Unterstützte gegen seine Pflichten nach Art. 7, kann der Stiftungsrat Sanktionen beschliessen.

8.2 Arten von Sanktionen

Sanktionen können beinhalten:

1. Die Einstellung weiterer, bereits beschlossener Unterstützungsleistungen;
2. Die automatische Ablehnung zukünftiger Gesuche;
3. Die zivilrechtliche Rückforderung gewährter Unterstützungsleistungen.

9. Förderschwerpunkte

Der Stiftungsrat kann Förderschwerpunkte festlegen und geeignete Massnahmen zur Förderung beschliessen. Er kann im Besonderen Personengruppen oder Institutionen einladen, Unterstützungsgesuche einzureichen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen

Das Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit mit einfachem Beschluss geändert werden.

10.2 Inkrafttreten

Das Reglement betreffend die Förderungsprojekte der Stiftung für die Adliswiler Jugend tritt auf den 1. März 2012 in Kraft.